



RECHT DER MEDIZIN 16. JAHRGANG

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. MR Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; KAD u RA Dr. Karlheinz Kux, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Helmut Schwamberger, Innsbruck; Sen.-Präs. Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Wien; KAD Dr. Felix Wallner, Linz; Mag. Johannes Zahl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Christian Kopetzki, Christian Kuhn, Aline Leischner, Helmut Schwamberger, Hans Seyfried, Lukas Stärker, Johannes W. Steiner, Claudia Zeinhofer. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2009/Artikelnummer. **Anzeigenannahme:** Heidrun Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich EUR 112,- inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet EUR 22,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitieregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Mürling für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Verwirrende „Eigenverantwortlichkeit“?

RdM 2009/133

Der Grundsatz der „Eigenverantwortlichkeit“ bzw der „eigenverantwortlichen“ Berufsausübung zieht sich wie ein roter Faden durch das Berufsrecht der Heilberufe.

Was der Gesetzgeber damit genau zum Ausdruck bringen wollte, ist freilich weniger klar. Auch Ansätze einer gesetzlichen Konkretisierung helfen in der Regel kaum weiter. Mitunter erschöpfen sich diese in nichtssagenden Zirkeldefinitionen, wenn etwa im § 7 Musiktherapiegesetz die „eigenverantwortliche Berufsausübung“ als „eigenverantwortliche Ausführung“ der zum Berufsbild gehörenden Tätigkeiten umschrieben wird. Entsprechend vielfältig sind die Deutungsversuche im Schrifttum. Sie reichen von der heute längst überholten (wenngleich sogar in amtlichen Erläuterungen immer wieder auftauchenden) Gleichsetzung von „Eigenverantwortlichkeit“ mit fachlicher Weisungsfreiheit über die (schon wegen der keiner weiteren Bekräftigung bedürftigen Selbstverständlichkeit der Aussage ebenso wenig plausible) Auffassung, Eigenverantwortung meine das persönliche „Einstehenmüssen“ (also die Haftung) für fehlerhaftes Verhalten, bis hin zur These, dass es sich bei der „Eigenverantwortlichkeit“ lediglich um einen – letztlich überflüssigen – terminologischen Gegenbegriff zu jener „Unselbständigkeit“ handle, die für Ausbildungsverhältnisse charakteristisch sei, in denen berufliche Tätigkeiten nur unter „Anleitung und Aufsicht“ erfolgen dürfen.

Stärker greift diese Fragen anlässlich seines Rückblicks über „10 Jahre GuKG-Tätigkeitsbereiche“ auf und setzt sich mit der „Eigenverantwortlichkeit“ im Gesundheits- und Krankenpflegerecht kritisch auseinander. Dabei wird auch die Abgrenzung zum „mitverantwortlichen“ und „interdisziplinären“ Tätigkeitsbereich thematisiert und zum Ausgangspunkt für rechtspolitische Verbesserungsvorschläge gemacht.

Der Beitrag von Zeinhofer beleuchtet die wichtigsten – maßgeblich durch das europäische Gemeinschaftsrecht beeinflussten – Neuerungen im Arzneimittelrecht aufgrund der AMG-Novelle 2009, insb zur Modifikation des Begriffs der Arzneispezialität, zu den Änderungen bei der klinischen Prüfung, den Zulassungsvorschriften und den „Compassionate Use-Programmen“.

Aus der Vielzahl der Entscheidungen, über die in diesem Heft zu berichten ist, sei nur auf die Urteile des OGH zur Intensität der ärztlichen Aufklärung über die Notwendigkeit der Befolgung einer Krankenhauseinweisung sowie zur Vergabe von „Kassenplanstellen“ hingewiesen. Beide Judikate schreiben eine ständige Rechtsprechung fort, enthalten aber durchaus neue Aspekte und Präzisierungen.

Christian Kopetzki